

Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der EMCT Swiss-ConnTec SA (nachfolgend EMCT SA genannt)

- 1. Anwendung:** Alle Verkäufe und Lieferungen der EMCT SA unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen. Ergänzend findet das Schweizerische Obligationenrecht Anwendung. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Die Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nebenabreden, abweichende und ergänzende Vereinbarungen sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch EMCT SA bzw. der schriftlichen Vereinbarung, andernfalls entfalten sie keine Wirksamkeit, ohne dass es eines Widerspruchs der EMCT SA bedarf.
 - 2. Technische Informationen:** Alle technischen Informationen, Daten und Abmessungen basieren auf Angaben der betreffenden Hersteller und sind nur in deren Rahmen verbindlich.
 - 3. Offerten und Vertragsabschluss:** Die Offerten der EMCT SA sind zeitlich befristet, entweder gemäss den gesetzlichen Regeln oder laut den besonderen Angaben in den Offerten selbst. Die Offerten der EMCT SA sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die diese Offerten tatsächlich bearbeiten. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas und Kostenvoranschlägen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf Verlangen der EMCT SA sind diese Unterlagen bei Ausbleiben der entsprechenden Bestellung zurückzuerstatten.
 - 4. Kundenspezifische Entwicklungen:** Entwürfe, Skizzen, Masszeichnungen, Schaltschemas oder Layoutzeichnungen die von EMCT SA entweder auf eigenen Initiative oder auf Kundenwunsch erstellt wurden, verbleiben so lange im Eigentum der EMCT SA, bis die vereinbarten Entwicklungskosten in vollen Teilen vom Kunden bezahlt werden.
 - 5. Preise und Zahlungskonditionen:** Die Preise verstehen sich – falls nichts anderes vereinbart ist – netto in Schweizer Franken, exkl. MWST, Versand, Transport, Versicherung, Verpackung und Montage. Die EMCT SA behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit zu ändern. Bestellungen werden zu den neuen Preisen verrechnet, falls die Preisänderung vor der Auslieferung erfolgt. Die Zahlung hat – falls nichts anderes vereinbart ist – innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt auch ohne weitere Mahnung Verzug ein und ein Verzugszins von 7% ist geschuldet. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit behaupteten oder ausgewiesenen Gegenforderungen zu verrechnen.
- Bei Zahlung mit Checks oder mittels ausländischen Banktransfers ist die EMCT SA berechtigt, die anfallenden Kosten dem Kunden zu belasten. Die Annahme von Käufen/Bestellungen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Wiederverkäufer sind verpflichtet gegenüber ihren Abnehmern für die Einhaltung der von EMCT SA festgelegte Verkaufspreise und Vertriebsbedingungen besorgt zu sein.
- 6. Versand, Transport, Versicherung und Verpackung:** Bei Fehlen besondere Vereinbarungen erfolgen Versand, Transport, Versicherung und Verpackung nach Wahl der EMCT SA.
 - 7. Lieferungen/Lieferfristen:** Lieferungen werden von EMCT SA nach Massgabe ihrer betrieblichen Möglichkeiten rasch möglichst ausgeführt. Teillieferungen sind zulässig. Mit dem Versand der Ware geht die Gefahr (z. Bsp. Verlust, Minderung, Beschädigung, Verspätung etc.) auf den Käufer über. Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit in Verzug oder seine Zahlungsfähigkeit gefährdet ist, ist die EMCT SA berechtigt, weitere Lieferungen zurückzubehalten. Ihre weiteren Ansprüche bleiben dabei unberührt. Die EMCT SA bemüht sich, die von ihr genannten Lieferfristen einzuhalten. Doch sie kann dafür keine rechtliche Gewährleistung übernehmen. Dies gilt insbesondere für Fälle von höherer Gewalt und Streiks. Als höhere Gewalt gelten auch schwerwiegende, ohne Verschulden der EMCT SA eingetretene Umstände, wie z. Bsp. die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Lieferwerke, Mobilmachungen, Kriegsausbruch, Aufruhr, Feuer, Einfuhr- und Ausfuhrverbote oder erhebliche Erhöhungen der Einfuhrzölle. Die EMCT SA verpflichtet sich, dem Käufer bei Verzögerungen gegenüber vertraglicher festgelegten Lieferfristen (die mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen nicht als Fixtermine zu verstehen sind) unverzüglich zu informieren. Der Käufer hat sodann eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde seine allfälligen Obliegenheiten, wie z. Bsp. Bekanntgabe von Spezifikationen und Zahlungen seinerseits fristgerecht erfüllt. Bei von der EMCT SA verschuldeten Lieferverzögerungen hat der Kunde Anspruch auf Ersatz des ihm tatsächlich entstandenen Schadens, jedoch höchstens 20% des Fakturawertes. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. **Gewährleistung:** Die Gewährleistung der EMCT SA erstreckt sich auf allenfalls auftretende Mängel, die nachweisbar ihre Ursache in Materialfehlern oder fehlerhafter Fabrikation haben. Wurde keine besondere Gewährleistungsfrist vereinbart, beträgt diese 12 Monate ab Auslieferung. Die Gewährleistungsverpflichtung der EMCT SA beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Wandlung (d.h. Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Ware). Jede weitere Gewährleistung und Haftung, insbesondere für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenem Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Drittsprüche sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der EMCT SA Gelegenheit gibt den Mangel zu beheben.
9. **Reklamationen (Mängelrügen):** Bei erkennbaren Mängeln hat der Käufer/Besteller der EMCT SA innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Lieferung unverzüglich Anzeige zu machen. Bei verborgenen Mängeln, die sich erst später als nach 8 Tagen zeigen, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware. Unterbleibt eine unverzügliche Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem betreffenden Transporteur umgehend zwecks Tatbestandsaufnahme und Wahrung aller Rechte anzuzeigen. Die EMCT SA ist nach erfolgter Mängelrüge berechtigt, die Ware ihrerseits zu prüfen. Bis dahin sorgt der Käufer für Zugang und sachgemässer Lagerung.
10. **Haftungsbeschränkung:** Die EMCT SA schliesst jede Haftung soweit gesetzlich zulässig aus. Vorbehalten bleibt die Haftung für vom Kunden nachgewiesenes, absichtlich rechtswidriges oder grobfahrlässiges Verhalten der EMCT SA. Eine Haftung der EMCT SA für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen ist jedoch ausgeschlossen.
11. **Abbildungen, Gewichte und Masstabellen:** Bei Projektgeschäften ist die EMCT SA berechtigt von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen wie auch von vorgängig unterbreiteten Konstruktionsunterlagen, nach vorgängiger Konsultation des Bestellers abzuweichen, wenn es sich bei der Ausführung als zweckmässig erweist.
12. **Eigentumsvorbehalt:** Bis zum vollständigen Eingang der Zahlung bleibt die EMCT SA Eigentümerin der gelieferten Ware.
13. **Export:** Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Die Wiederausfuhr gewisser Produkte mit ausländischem Ursprung ist gemäss einer der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gegenüber eingegangener Verpflichtung nur mit Bewilligung dieser Amtsstelle gestattet. Die EMCT SA bezeichnet die betreffenden Produkte ausdrücklich in Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen, womit diese Auflage an den Kunden übergeht.
14. **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Betreibungsort und Gerichtsstand:** Auf die mit der EMCT SA abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“). Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz der EMCT SA in CH-3322 Urtenen-Schönbühl, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Als Betreibungsdomizil anerkennt der Käufer mit Domizil im Ausland den Sitz der EMCT SA in CH-3322 Urtenen-Schönbühl.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen des Kunden mit der EMCT SA ist CH-3322 Urtenen-Schönbühl.
- Die EMCT SA bleibt aber berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Ort zu betreiben oder einzuklagen.

